

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 80/09 R

L 19 AS 1320/09 NZB (LSG Berlin-Brandenburg)
S 156 AS 10247/09 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

JobCenter Berlin Mitte,
Sickingenstraße 70/71, 10553 Berlin,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 2. November 2009 - L 19 AS 1320/09 NZB - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat seine Untätigkeitsklage gegen den Beklagten, mit der er die Weiterleitung eines Kostenerstattungsantrages begehrte, in der Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt, dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen. Das Sozialgericht Berlin hat die Kostentragungspflicht des Beklagten mit Beschluss vom 30. Juni 2009 abgelehnt. Der Senat hat die hiergegen gerichtete "Sprungrevision" mit Beschluss vom 5. August 2009 (B 14 AS 43/09 R) als unzulässig verworfen. Die gleichzeitig eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg durch Beschluss vom 2. November 2009 als unzulässig verworfen. In dem Beschluss hat das LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem am 19. November 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben "Revision" eingelegt.
- 3 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig. Es ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) liegt hier nicht vor. Das LSG hat die Beschwerde ausdrücklich nicht nach § 17a Abs 4 Satz 4 GVG zugelassen. Eine (weitere) Beschwerde hiergegen findet nicht statt. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

